



Landwirtschaftsamt

Anpassung der verfügbaren Normalstösse auf einer St.Galler Alp

Im Wandel der Zeit ändert sich vieles....., so auch die Bewirtschaftung der Alpen.

Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebes anzupassen:

- a) wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt.
- b) wenn das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll. ¹⁾
- c) wenn Flächenmutationen dies erfordern. ¹⁾
- d) wenn Fusionen und Teilungen für die Bewirtschafter sinnvoll sind. ¹⁾
- e) wenn sich die Weidefläche durch Verwaldung oder Verbuschung wesentlich reduziert hat. ¹⁾

¹⁾ Das Landwirtschaftsamt entscheidet fallweise, ob ein Bewirtschaftungsplan erforderlich ist.

Werden durch die Beweidung Naturschutz- oder bestockte Flächen tangiert, hat der Bewirtschafter oder der Verfasser des Bewirtschaftungsplanes (z.B. das LZSG) vorgängig mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei oder mit dem zuständigen Förster Kontakt aufzunehmen.

Sämtliche Verfügung mit Anpassung der Normalstösse gehen – auch wenn der Antrag von einem Bewirtschafter kommt – an den Eigentümer des Sömmerungsbetriebes. Der Bewirtschafter erhält die Verfügung zur Kenntnis. Die übrigen Verfügungen (Beitragsverfügungen, Mängel, Kürzungen etc.) gehen wie bisher an den Bewirtschafter ohne Orientierung des Eigentümers. Falls bauliche Massnahmen zur Mängelbehebung nötig sind, so muss der Bewirtschafter selbst Kontakt mit dem Eigentümer aufnehmen.

Anpassung vom Normalbesatz	einzureichende Unterlagen
a) aufgrund höherer Futterbasis oder Umstellungen der Bewirtschaftung (Art. 41 Abs. 1 Bst. a DZV).	<ul style="list-style-type: none">• Gesuch & Bewirtschaftungsplan gemäss Anhang 2 Ziffer 2 DZV.
b) weil sich das Verhältnis Schafe zu andern Tieren ändert (Art. 41 Abs. 1 Bst. b DZV).	<ul style="list-style-type: none">• Gesuch & Bewirtschaftungsplan gemäss Anhang 2 Ziffer 2 DZV.• In besonderen Fällen (Grossraubtiere usw.) kann das Landwirtschaftsamt auf Antrag der Bewirtschafter auf den Bewirtschaftungsplan verzichten.
c) aufgrund von Flächenmutationen (Art. 41 Abs. 1 Bst. c DZV).	<ul style="list-style-type: none">• Plan mit den zusätzlich bewirtschafteten oder nicht mehr bewirtschafteten Flächen mit einem schriftlichen Antrag. Bei der Erarbeitung des Antrages muss evtl. der örtliche Wildhüter und der Förster beigezogen werden.
d) aufgrund Fusionen / Teilungen von Sömmerungsbetrieben.	<ul style="list-style-type: none">• Ein schriftliches Gesuch mit einer Begründung und einem Plan der beteiligten Sömmerungsbetriebe.
e) wenn sich die Weidefläche durch Verwaldung oder Verbuschung wesentlich reduziert hat.	<ul style="list-style-type: none">• Gesuch & Bewirtschaftungsplan gemäss Anhang 2 Ziffer 2 DZV.

Gesuche für die Anpassung des Normalbesatzes sind bis **spätestens 31. Januar des Jahres**, für das der neue Besatz gelten soll, dem Landwirtschaftsamt St.Gallen einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche und Unterlagen können erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an: Christoph Högger 058 229 36 33
Anni Abderhalden 058 229 38 61